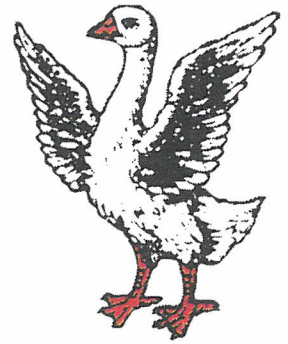


Satzung des Geusemer Kerweborsch e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 11.06.2017 in 65468 Trebur-Geinsheim.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt
unter der Registernummer _____



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Geusemer Kerweborsch.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist in 65468 Trebur-Geinsheim.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck zur Wahrung und Erhaltung der Kultur und der Pflege des traditionellen Brauchtums in Geinsheim. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung der Veranstaltung „Geusemer Kerb“, sowie die Organisation und Durchführung von und Mitwirkung an sonstigen dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Ziele des Vereins verpflichtet fühlt und diese unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet per Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.

Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Bewerbers enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn ihr gesetzlicher Vertreter schriftlich die diesbezügliche Einwilligung erklärt hat.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Erlöschen.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betroffenen Mitgliedes entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung per Beschluss.
6. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge als regelmäßiger Jahresbeitrag und in Form von im Einzelfall zu beschließenden Umlagen erhoben. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.
2. Vorstandsmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.
3. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in.
3. Den erweiterten Vorstand bilden der geschäftsführende Vorstand, sowie eine unbegrenzt wählbare Zahl von Beisitzern.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 EUR sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn diese durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam schriftlich vorgenommen wurden.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln zur Vertretung des Vereins für bestimmte Rechtsgeschäfte berechtigt werden, wenn dies der Vorstand per Mehrheitsbeschluss beschließt.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied bestellen.
7. Zum Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar.
8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen können auf Antrag Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet werden. Zudem kann die Mitgliederversammlung eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben (Die Aufzählung ist nicht abschließend):
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Arbeitsgruppen/Ausschüsse für bestimmte Anliegen zu bestimmen. Die Arbeitsgruppen/Ausschüsse haben im Interesse des Vereins und im Auftrag des Vorstandes zu handeln.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Ein Vorstandsbeschluss kann jedoch auch außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail, oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung für den jeweiligen Beschlussweg erklären.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
3. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient zu Beweis Zwecken.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über Umlagen im Einzelfall
 - g) Beschlussfassung über Aufnahmegebühren
 - h) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde.
2. Alle zwei Jahre findet zu den Vorstandswahlen eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann per Mehrheitsbeschluss etwas anderes bestimmen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der durch die Versammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und der Abstimmungsergebnisse enthalten.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgemäß eingeladen wurde und mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
6. Jedes anwesende Mitglied – auch minderjährige und Ehrenmitglieder – haben eine Stimme. Enthaltene oder ungültige Stimmen werden bei den Beschlussabstimmungen nicht berücksichtigt.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse eingeladen werden.

§ 11 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder.

Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind, oder die von einer Aufsichts-, Finanz-, oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen.

§ 13 Datenschutz / Verschwiegenheitsverpflichtung

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat über geschlossene Verträge, insbesondere über den Jahresbericht, Stillschweigen zu bewahren.
3. Jeder Verstoß kann mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Schadensersatzansprüche sind vorbehalten und obliegen der Entscheidung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Freiwillige Feuerwehr Geinsheim e.V., der es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.06.2017 errichtet.

Trebur-Geinsheim, den 11.06.2017

1. Michael Hays
2. Colin Zimmer
3. M. Hays
4. F. Müller
5. J. Zuber
6. Nico Hauff
7. Fay Sonnede
8. H. Liedmann
9. _____
10. _____
11. M. Neumann

G. Neumann
Gesetzlicher Vertreter